

In ihrer Sitzung am 04.09.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich folgende

## Richtlinien zur Förderung des Chorgesangs und der Volksmusik

beschlossen:

Die Stadt gewährt den Gesang- und Musikvereinen in Dreieich nach folgenden Richtlinien Zuschüsse:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Es werden nur Vereine gefördert, die seit mindestens 12 Monaten beim Magistrat der Stadt Dreieich registriert sind.
- 1.2 Vereine, deren Wirkungsbereich nach Zielsetzung und Mitgliedschaft wesentlich über das Stadtgebiet Dreieich hinausgeht, sind gehalten, sich auch bei anderen Gebietskörperschaften ihres Einzugsbereiches um Förderung zu bemühen.
- 1.3 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt aufgrund dieser Richtlinien durch den Magistrat.
- 1.4 Als Grundlage für die Förderung gelten die Mitgliedsmeldungen an den Hessischen Sängerbund, Deutschen Allgemeinen Sängerbund, Landesmusikverband Hessen und Deutschen Turnerbund. Vereine, die diesen Verbänden nicht angehören, haben auf andere Weise ihre Mitgliedszahlen zu belegen.

### § 2

#### Förderungsfähige Vorhaben und Maßnahmen

Nach diesen Richtlinien können gefördert werden:

- 2.1 Chorarbeit in den Gesangvereinen
- 2.2 Arbeit in den Musikvereinen
- 2.3 Ankauf von Notenmaterial
- 2.4 Ankauf von Musikinstrumenten
- 2.5 Ankauf von Uniformen
- 2.6 Förderung der Jugendmusikschulen
- 2.7 Ehrenpreise
- 2.8 Ehrengaben für Vereinsjubiläen
- 2.9 Ehrengaben für hervorragende Leistungen bei überörtlichen und bedeutenden Wettbewerben

### § 3

#### Umfang der Förderung

- 3.1 Die Gesangvereine in der Stadt Dreieich erhalten je aktiven Sänger pro Jahr einen Zuschuss von 10,-- Euro.

- 3.2 Die Musikvereine erhalten je aktiven Musiker pro Jahr einen Zuschuss von 10,-- Euro.
- 3.3 Für den Ankauf von Notenmaterial kann ein Zuschuss bis zu 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden, jedoch höchstens bis zu **255,-- Euro** jährlich.
- 3.4 Für die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten kann ein Zuschuss bis zu 30 % der Anschaffungskosten gewährt werden.
- 3.5 Bei Bedarf kann die Anschaffung neuer Uniformen oder deren Ergänzung bis zu 50 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden.
- 3.6 Die Zuschussfestsetzung für Jugendmusikschulen erfolgt im Einzelfall durch den Magistrat.
- 3.7 Über Ehrenpreise wird von Fall zu Fall entschieden. Es müssen jedoch Wettbewerbe mit überörtlicher Bedeutung sein.
- 3.8 Für Vereinsjubiläen wird eine Ehrengabe bei 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125- usw. – jährigen Jubiläen von je **5,-- Euro** pro Jahr gewährt.
- 3.9 Ehrengaben für hervorragende Leistungen bei überörtlichen und bedeutenden Wettbewerben werden von Fall zu Fall festgelegt.
- 3.10 Internationale Begegnungen werden im Rahmen der bestehenden Richtlinien bezuschusst.

#### § 4

#### Nicht bezuschussfähige Vorhaben

- 4.1 Ausgaben für Melde- und Verpflegungsgelder
- 4.2 Teilnahme an Lehrgängen
- 4.3 Aufwendungen bzw. Ausgaben für Unterkunft, Transporte, Speisen, Getränke, Gastgeschenke, Telefon, Mieten, Porto usw.
- 4.4 Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen

#### § 5

#### Anträge

- 5.1 Anträge sind durch den Vereinsvorstand beim Magistrat der Stadt Dreieich rechtzeitig vor Durchführung einer Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
- 5.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für größere Anschaffungen, z.B. Uniformen, Musikinstrumenten usw. sollen bis zum 01.05. eines jeden Jahres vorgelegt werden, um entsprechende Mittel im Haushaltsplan für das kommende Jahr einplanen zu können.

- 5.3 Den Anträgen sind, soweit erforderlich, Finanzierungspläne, Angebote und Kostenvoranschläge beizufügen. Ferner sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Gebietskörperschaften (Kreis, Land, Bund) beantragt und in welcher Höhe erwartet werden.
- 5.4 Bei Antragstellung ist der genehmigte Kassenbericht des Vereins vom Vorjahr vorzulegen.
- 5.5 Dringlichkeitsanträge können mit besonderer Begründung gestellt werden. Der Beginn der erforderlichen Maßnahmen ist jedoch von der vorherigen Genehmigung der städtischen Körperschaften abhängig.

## § 6

### Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 6.2 Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 6.3 Soll ein bewilligter Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich.
- 6.4 Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen oder werden mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, sofern dies nach Vorlage von Verwendungsnachweisen festgestellt wird.

## § 7

### Verwendungsnachweise

- 7.1 Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der geförderten Maßnahme dem Magistrat der Stadt Dreieich vorzulegen.
- 7.2 Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt werden, haben zur Folge, daß keine weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein geleistet werden.
- 7.3 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

## § 8

### Rechtsanspruch

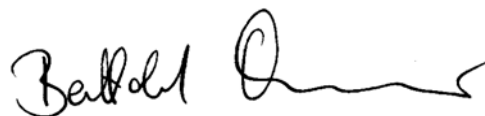
- 8.1 Bei den Zuschussgewährungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.
- 8.2 Zuschussanträge können nur bewilligt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die vorgenannten Beträge stellen Richtsätze dar, von denen der Magistrat jederzeit abweichen kann.

§ 9  
Inkrafttreten

9.1 Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 29.05.1978 in Kraft getretenen Richtlinien außer Kraft.

Dreieich, den 04. September 2001

Stadt Dreieich  
DER MAGISTRAT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Olschewsky', with a long horizontal flourish extending to the right.

Olschewsky  
Bürgermeister